

Unverbindliche Bekanntgabe des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)
Zur fakultativen Verwendung. Abweichende Vereinbarungen sind möglich

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung von genehmigten Kernmaterialtransporten in den Fällen des § 25 Atomgesetz in Verbindung mit Art. 4 des Pariser Übereinkommens

Musterbedingungen des GDV
(Stand: September 2021)

Der Versicherungsschutz für genehmigte Kernmaterialtransporte in den Fällen des § 25 Atomgesetz in Verbindung mit Art. 4 des Pariser Übereinkommens richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung von genehmigter Tätigkeit mit Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen in den Fällen des § 26 Atomgesetz (AHBStr) und den folgenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen:

1. Abweichend von Ziff. 1.1 AHBStr besteht Versicherungsschutz im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen nuklearen Ereignisses (Versicherungsfall), das einen Schaden zur Folge hatte, aufgrund

g e s e t z l i c h e r H a f t p f l i c h t b e s t i m m u n g e n
p r i v a t r e c h t l i c h e n I n h a l t s

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

2. Abweichend von Ziff. 2.1 (1) Satz 1 und 2 AHBStr besteht Versicherungsschutz ausschließlich für gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch deckungsvorsorgepflichtige Kernmaterialtransporte, bei denen eine Haftung nach § 25 Abs. 1 Atomgesetz in Verbindung mit Art. 4 des Pariser Übereinkommens in Betracht kommt.

Gesetzliche Haftpflichtansprüche im vorgenannten Sinne sind solche gemäß § 13 Abs. 5 Atomgesetz, die sich im Zusammenhang mit einem genehmigten Transport von Kernmaterialien infolge eines nuklearen Ereignisses ergeben.

3. Versicherungsschutz besteht, ohne dass ein Schadenereignis gemäß Ziff. 1.1 AHBStr vorliegt, für notwendige und objektiv geeignete Vorsorgemaßnahmen im Sinne von Art. 1 Abs. (a) Ziffer IX des Pariser Übereinkommens, die der Versicherungsnehmer oder ein Dritter nach einem Geschehnis, das zu einer ernststen und unmittelbaren Gefahr eines nuklearen Schadens führt, vorbehaltlich der Genehmigung einer zuständigen Behörde ergriffen hat, um einen nuklearen Schaden zu verhindern oder auf ein Mindestmaß zu beschränken.
4. Die Regelung zur Anzeigepflicht des Versicherers nach Ziff. 31 AHBStr findet entsprechende Anwendung.

Zur fakultativen Verwendung werden folgende Alternativklauseln bekannt gegeben

5. Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht des Inhabers einer Kernanlage, zu der hin oder von der aus die Kernmaterialien befördert werden.
6. Abweichend von Ziff. 5.13 AHBStr erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden an Transportmitteln, mit denen die Kernmaterialien befördert worden sind. Ersatz ist nur dann zu leisten, wenn die Befriedigung anderer Schadenersatzansprüche im Rahmen der festgesetzten Deckungsvorsorge sichergestellt ist.